

Beschäftigung von Rentnern

Rentenbezug und Beschäftigung

- Möglichkeiten der Beschäftigung

Rentenbezug

- Vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- Mit Erreichen der Regelaltersgrenze

Hinzuverdienstgrenzen

- Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten
- Dynamische Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten

Beitragsrecht

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherung

Melderecht

- Personengruppenschlüssel
- Beitragsgruppenschlüssel

Steuerberechnung

- Rentenbezug
- Arbeitslohn

Beschäftigung von Rentnern

Rentner können auch nach Eintritt in das Rentenalter als Angestellte beschäftigt werden. Allerdings müssen hierbei Unterscheidungen getroffen werden, um welche Art von Rentenbezieher es sich handelt.

Rentenarten u.a.:

Vollrente (§ 35 SGB VI)

Teilrente (§ 42 SGB VI)

Altersrente für besonders langjährige Versicherte (§ 38 SGB VI)

Altersrente für langjährige Versicherte (§ 36 SGB VI)

Altersrente für Schwerbehinderte (§§ 37 SGB VI)

Beschäftigung von Rentnern

Weiterbeschäftigte Rentner im Sozialversicherung



Wird ein Arbeitnehmer mit Rentenbezug weiterbeschäftigt ist entscheidend, ob dieser bereits die Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI) erreicht hat und eine gesetzliche Rente bezieht.

Geburtsjahr/- monat	Anhebung um Monat	auf Alter Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2
März – Dez.	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Geburtsjahr/- monat	Anhebung um Monat	auf Alter Jahr	Monat
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Beschäftigung von Rentnern

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten (1)



§ 34 Abs. 2 SGB VI
und § 96 Abs. 1c SGB VI

ab 01.01.2023

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ist seit dem 01.01.2023 aufgehoben.

Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten können Rentner ab 2023 "normal" weiterarbeiten und eine ungekürzte Rente beziehen, unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens.

Bis Dezember 2022 gilt eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von 46.060 Euro.

Beschäftigung von Rentnern

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten (2)



§ 34 Abs. 2 SGB VI
und § 96 Abs. 1c SGB VI

ab 01.01.2023

Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2023 eine Hinzuverdienstgrenze von rund 35.650 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von rund 17.820 Euro.

Für Erwerbsminderungsrenten gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Beschäftigung von Rentnern

Folgen des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen (1)



§ 96 Abs. 1c SGB VI

ab 01.01.2023

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Die teilweise zu leistende Rente wird berechnet, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 v. H. von der Rente in voller Höhe abgezogen wird.

Beschäftigung von Rentnern

Folgen des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen (2)

Beispiel bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen

(zur besseren Übersicht in Monatsbeträgen dargestellt)

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt monatlich 1.200 Euro.
Der Hinzuverdienst aus Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt beträgt monatlich 1.600 Euro.

- die Hinzuverdienstgrenze wird somit um $(1.600 \text{ Euro} - 1.485,31 \text{ € Euro})$ 114,69 Euro überschritten.
- 40 % des Überschreibungsbetrages ergeben einen Wert von 45,88 Euro; die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird somit um 45,88 Euro gekürzt.

Beschäftigung von Rentnern

Beiträge bei Rentnern

Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Beitragspflicht	Beitragspflicht	Beitragsfrei nach Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht und eine Vollrente wegen Alters bezieht, aber 1/2 AG-Beitrag	Beitragsfrei nach Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht, aber 1/2 AG-Beitrag
Ausnahme freiwillig oder privat Krankenversicherte	Ausnahme freiwillig oder privat Krankenversicherte	§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VI i.V.m. § 172 Abs. 1 SGB VI	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V. m. § 346 Abs. 3 SGB III

Beschäftigung von Rentnern

Kranken- und Pflegeversicherung (1)



Krankenversicherung und
Pflegeversicherung

Leitsatz: "Im
Ruhestand
besteht kranken-
und
pflegeversichert
wie im bisherigen
Erwerbsleben."

Nehmen Bezieher einer Altersvollrente ein mehr als geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis auf, werden sie sozialversicherungsrechtlich als „normale“ Arbeitnehmer betrachtet, d. h. die Beschäftigung begründet Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (Ausnahme: Überschreitung der Jahresarbeits-entgeltgrenze (JAEg), sog. JAE-Übergrenzer).

Beschäftigung von Rentnern

Kranken- und Pflegeversicherung (2)



Krankenversicherung und
Pflegeversicherung

Wenn bislang eine Krankenversicherungspflicht als Rentenbezieher im Rahmen der KVdR bestand, wird der Versicherungsstatus als Rentenbezieher von der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer verdrängt; gleiches gilt in der sozialen Pflegeversicherung. Das bedeutet allerdings nicht, dass dann die Beitragszahlung aus der Rente entfällt; vielmehr bestehen in solchen Fällen die Beitragszahlungsverpflichtungen aus dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung einerseits und aus dem Rentenbezug andererseits nebeneinander (§ 226 Abs. 1 SGB V und § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Beschäftigung von Rentnern

Rentenversicherung (1)



Rentenversicherung

Bei der Rentenversicherung hängt – genau wie bei den geringfügig entlohnnten Beschäftigungen – die versicherungsrechtliche Beurteilung davon ab, ob eine Altersvollrente vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. In diesem Zusammenhang spielt das Alter des Arbeitnehmers eine entscheidende Rolle. Der Geburtsjahrgang entscheidet, wann der Beschäftigte die Regelaltersgrenze für eine Vollrente wegen Alters erreicht.

Beschäftigung von Rentnern

Rentenversicherung (2)



Rentenversicherung vor
Erreichen der
Regelaltersgrenze

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sind ältere Arbeitnehmer, die eine Altersrente für langjährig oder besonders langjährig Versicherte oder eine Altersrente für Schwerbehinderte beziehen, bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung rentenversicherungspflichtig. Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen; eine Ausnahme hiervon besteht im Übergangsbereich.

Beschäftigung von Rentnern

Rentenversicherung (3)



Rentenversicherung nach
Erreichen der
Regelaltersgrenze

Nach Erreichen ihrer Regelaltersgrenze sind Beschäftigte, die aus diesem Grund eine Vollrente beziehen, rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Trotz bestehender Rentenversicherungsfreiheit hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zu entrichten, und zwar in derselben Höhe wie er ihn entrichten müsste, wenn die Beschäftigung der RV-Pflicht unterläge.

Beschäftigung von Rentnern

Rentenversicherung (4)



Rentenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Altersrentner können auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und weiter Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Durch den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirken sich sowohl der ansonsten wirkungslos bleibende Arbeitgeberanteil als auch der eigene Beitragsanteil rentensteigernd aus.

Beschäftigung von Rentnern

Arbeitslosenversicherung (1)



Arbeitslosenversicherung

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung besteht Arbeitslosenversicherungspflicht; Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen – abgesehen vom Übergangsbereich – die Beiträge je zur Hälfte.

Nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze tritt kraft gesetzlicher Vorgabe Arbeitslosenversicherungsfreiheit ein (§ 28 Nr. 1 SGB III); allerdings hat der Arbeitgeber – genau wie in der Rentenversicherung – weiterhin den Beitragsanteil zu entrichten, den er auch tragen müsste, wenn die Beschäftigung arbeitslosenversicherungspflichtig wäre (§346Abs.3 SGB III)

Beschäftigung von Rentnern

Rentenbezeichnung (1)



Vollrente, Teilrente oder
Altersvollrente

Als „Vollrente“ bezeichnet man die aus allen rentenrechtlichen Zeiten errechnete (Brutto-)Altersrente in voller Höhe (100 %).

Eine „Teilrente“ ist die aus allen rentenrechtlichen Zeiten errechnete Altersrente in anteiliger Höhe (bis 99 %).

Beschäftigung von Rentnern

Teilrente (1)

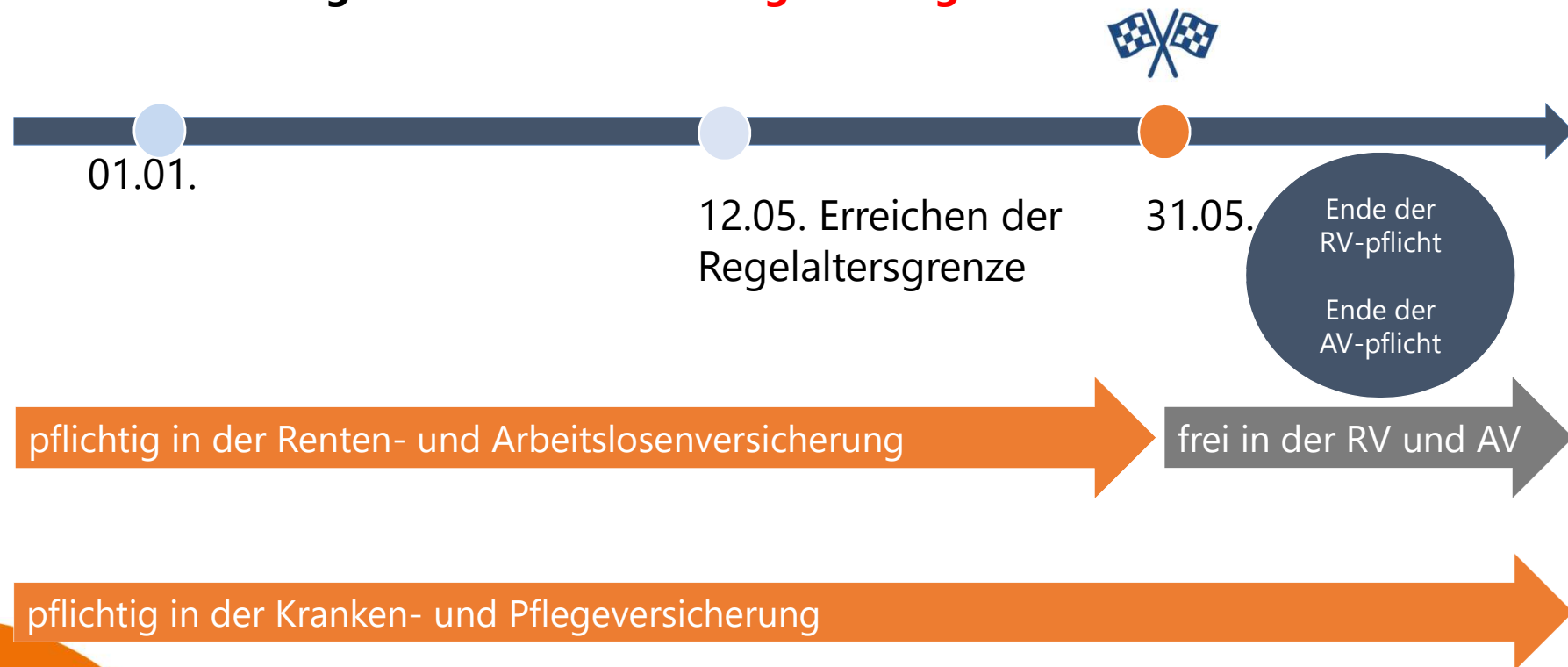


Beschäftigung von
Altersteilrentnern

Beim Bezug einer Teilrente sind in der Entgeltabrechnung keine sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten zu beachten. Es besteht grundsätzlich Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht im Rahmen der allgemeinen Vorschriften, wie sie auch für Arbeitnehmer ohne Rentenbezug Anwendung finden.

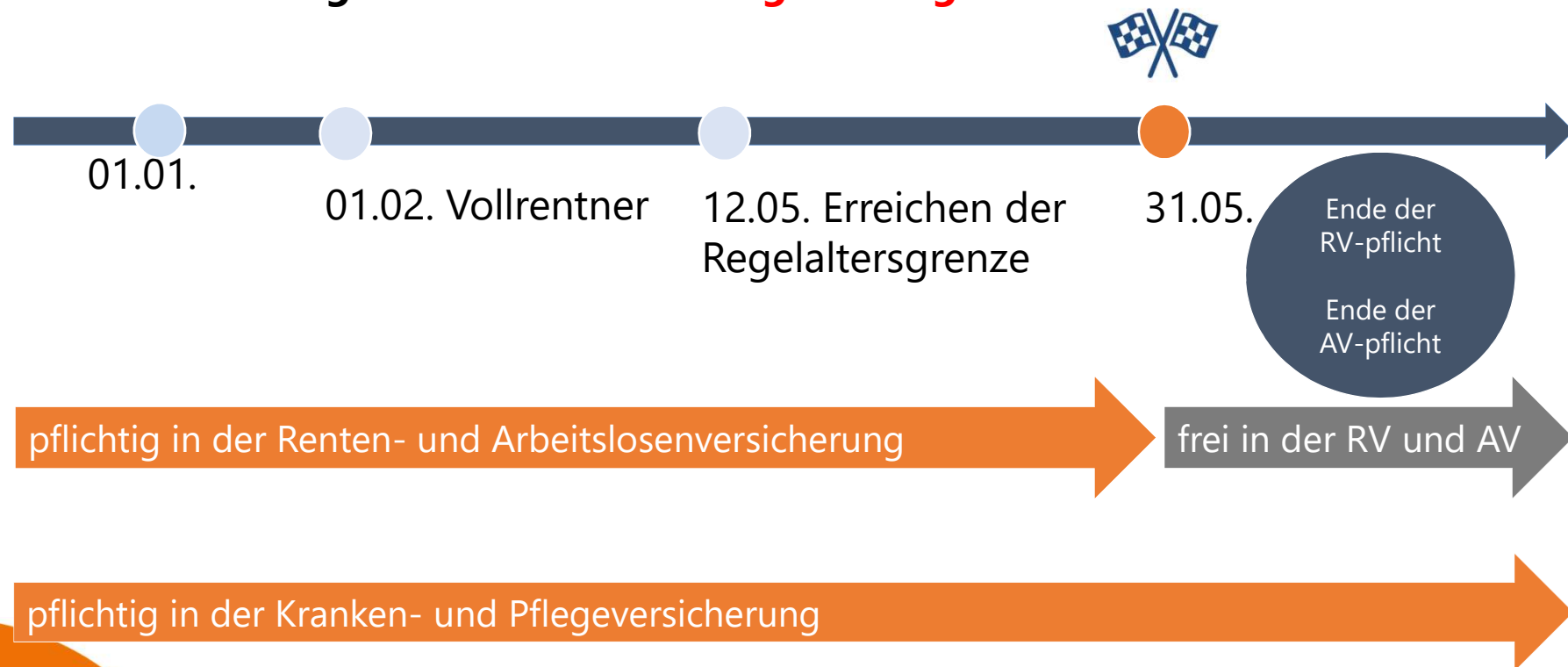
Beschäftigung von Rentnern

Vollrentenbezug **mit Erreichen der Regelaltersgrenze**



Beschäftigung von Rentnern

Vollrentenbezug **vor Erreichen der Regelaltersgrenze**



Beschäftigung von Rentnern

Beitragsgruppenschlüssel für SV-pflichtige Beschäftigung während Vollrente wegen Alters **vor Erreichen der Regelaltersgrenze:**

BRGS	Arbeitnehmer
6100	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, wenn auf die RV-Pflicht nicht verzichtet
6500	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, wenn auf die RV-Pflicht verzichtet wurde
3311	für SV-pflichtige Arbeitnehmer mit RV-Freiheit bei Beginn der Beschäftigung bis zum 31.12.2016 (sog. Bestandsschutz 31.12.2016)
3111	für SV-pflichtige Arbeitnehmer mit RV-Pflicht bei Beginn der Beschäftigung seit 01.01.2017

Beschäftigung von Rentnern

Übersicht für SV-pflichtige Beschäftigung während Vollrente wegen Alters **vor Erreichen der Regelaltersgrenze (1):**

Bis 31.12.2016 (Altfälle)

PGS 119		Beitragsgruppenschlüssel 3311	
KV ermäßigt AG + AN	RV nur AG	AV AG + AN	PV AG + AN

Seit 01.01.2017 (Bestandsfälle)

PGS 119		Beitragsgruppenschlüssel 3311	
KV ermäßigt AG + AN	RV nur AG	AV AG + AN	PV AG + AN

Flexi-
renten-
gesetz

Beschäftigung von Rentnern

Übersicht für SV-pflichtige Beschäftigung während Vollrente wegen Alters **vor Erreichen der Regelaltersgrenze (2):**

Seit 01.01.2017 (Verzicht auf RV-Freiheit bei Bestandsfällen)			
PGS 120		Beitragsgruppenschlüssel 3111	
KV ermäßigt AG + AN	RV AG + AN	AV AG + AN	PV AG + AN

Flexi-
renten-
gesetz

Beschäftigung von Rentnern

Beitragsgruppenschlüssel für SV-pflichtige Beschäftigung **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** (frühestens 65. – 67. Lebensjahr je nach Geburtsjahr):

BRGS	Arbeitnehmer
6100	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, wenn auf die RV-Freiheit verzichtet wurde (möglich seit 01.01.2017)
6500	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer ab Beginn der Regelaltersrente
3321	für SV-pflichtige Arbeitnehmer mit RV-Freiheit wegen Beginns der Regelaltersrente (vom 01.01.2022)
3301	für SV-pflichtige Arbeitnehmer mit RV-Freiheit wegen Beginns der Regelaltersrente ohne Beitrag in die Arbeitslosenversicherung (vom 01.01.2017 bis 31.12.2021)

Beschäftigung von Rentnern

Beitragsgruppenschlüssel für SV-pflichtige Beschäftigung **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** (frühestens 65. bis 67. Lebensjahr je nach Geburtsjahr):

BRGS	Arbeitnehmer
3101	für SV-pflichtige Arbeitnehmer mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wegen Beginns der Regelaltersgrenze ohne Beitrag in die Arbeitslosenversicherung (vom 01.01.2017 bis 31.12.2021)
3121	für SV-pflichtige Arbeitnehmer mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wegen Beginns der Regelaltersgrenze mit Beitrag des Arbeitgebers in die Arbeitslosenversicherung (vom 01.01.2022)

Beschäftigung von Rentnern

Übersicht für SV-pflichtige Beschäftigung **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** (frühestens 65. – 67. Lebensjahr je nach Geburtsjahr) (1):

Bis 31.12.2016			
PGS 119		Beitragsgruppenschlüssel 3321	
KV ermäßigt AG + AN	RV nur AG	AV nur AG	PV AG + AN

Seit 01.01.2017 bis 31.12.2021			
PGS 119		Beitragsgruppenschlüssel 3301	
KV ermäßigt AG + AN	RV nur AG	AV kein Beitrag	PV AG + AN

Flexi-
renten-
gesetz

Beschäftigung von Rentnern

Übersicht für SV-pflichtige Beschäftigung **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** (frühestens 65. – 67. Lebensjahr je nach Geburtsjahr) (2):

Seit 01.01.2017 bis 31.12.2021
(bei Verzicht auf RV-Freiheit)

Flexi-
renten-
gesetz

PGS 120		Beitragsgruppenschlüssel 3101	
KV ermäßigt AG + AN	RV AG + AN	AV kein Beitrag	PV AG + AN

Seit 01.01.2022

PGS 119		Beitragsgruppenschlüssel 3321	
KV ermäßigt AG + AN	RV nur AG	AV nur AG	PV AG + AN

Beschäftigung von Rentnern

Übersicht für SV-pflichtige Beschäftigung **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** (frühestens 65. – 67. Lebensjahr je nach Geburtsjahr) (3):

Seit 01.01.2022 (bei Verzicht auf RV-Freiheit)			
PGS 120		Beitragsgruppenschlüssel 3121	
KV ermäßigt AG + AN	RV AG + AN	AV nur AG	PV AG + AN

Beschäftigung von Rentnern

Beitragsgruppenschlüssel für SV-pflichtige Beschäftigung während Altersrente (Teilrente) **vor Erreichen der Regelaltersgrenze:**

BRGS	Arbeitnehmer
6100	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, wenn auf die RV-Pflicht nicht verzichtet
6500	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, wenn auf die RV-Pflicht verzichtet wurde
1111	für SV-pflichtige Arbeitnehmer ohne besondere Merkmale

Beschäftigung von Rentnern

Beitragsgruppenschlüssel für SV-pflichtige Beschäftigung während Altersrente (Teilrente) **nach Erreichen der Regelaltersgrenze:**

BRGS	Arbeitnehmer
6100	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, wenn auf die RV-Pflicht nicht verzichtet
6500	für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, wenn auf die RV-Pflicht verzichtet wurde
1101	für SV-pflichtige Arbeitnehmer ohne besondere Merkmale ohne Beitrag in die Arbeitslosenversicherung (vom 01.01.2017 bis 31.12.2021)
1121	für SV-pflichtige Arbeitnehmer ohne besondere Merkmale mit Beitrag Arbeitgeber in die Arbeitslosenversicherung (vom 01.01.2022)

Beschäftigung von Rentnern

Renten wegen voller Erwerbsminderung (1)



Volle Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung müssen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Da sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ist in der Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz zugrunde zu legen. Für die Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge zu entrichten, auch nicht der Arbeitgeberanteil.

Beschäftigung von Rentnern

Beitragsgruppenschlüssel für SV-pflichtige Beschäftigung während einer Erwerbsunfähigkeitsrente (volle Erwerbsminderung):

BRGS	Arbeitnehmer
3101	für SV-pflichtige Arbeitnehmer ohne besondere Merkmale mit keiner Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Beschäftigung von Rentnern

Beitragsgruppenschlüssel für SV-pflichtige Beschäftigung **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** (frühestens 65. bis 67. Lebensjahr je nach Geburtsjahr) **ohne das eine Rente** in Anspruch genommen wird:

BRGS	Arbeitnehmer
1101	für SV-pflichtige Arbeitnehmer ohne besondere Merkmale mit keiner Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung (bis 31.12.2021)
1121	für SV-pflichtige Arbeitnehmer ohne besondere Merkmale (ab 01.01.2022)

Beschäftigung von Rentnern

Personengruppen

PGS	Bezeichnung
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters